

Aus der Arbeit des Hauptausschusses*

Das vierteljährlich mit Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes besetzte Gremium hat in seiner Sitzung am 23. November 2000 das Thema „Dokumentierung von Teilqualifikationen“ beraten und empfohlen, mit dem folgenden Dokument berufsbezogene Qualifikationen nachzuweisen:



Empfehlung zum

Nachweis

über berufsbezogene
Qualifikationen

Hinweis

Dieser Nachweis betrifft Personen, die einzelne Teile einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung absolviert, diese Ausbildung aber nicht abgeschlossen haben, an berufsbildenden Maßnahmen oder an sonstigen auf einen Berufsabschluss vorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben.

BIBB

Bundesinstitut
für Berufsbildung

* Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hat die gesetzliche Aufgabe, die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung zu beraten.

**Dieses Formular wurde von den Gremien des Bundesinstituts für Berufsbildung
beschlossen (Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom 23.11.2000)**

Herr / Frau

Vor- und Zuname

geboren am

in

hat bei

Name der Institution /
des Betriebes

Anschrift

Art der Institution /
des Betriebes

Ausbilder / Lehrer

(Name, ggf. Titel, der für die Qualifizierung verantwortlichen Person)

im Rahmen

- einer Berufsvorbereitung
- absolvierter Abschnitte einer vorzeitig beendeten Berufsausbildung
- einer berufsbegleitenden Qualifizierung
- sonstiger auf einen Berufsabschluss vorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen

(Bitte Art dieser Maßnahme eintragen)

in der Zeit

von _____ bis _____

in Form

- einer schulischen Ausbildung
- einer betrieblichen Ausbildung
- eines betrieblichen Praktikums
- _____

die auf der folgenden Seite aufgeführten Qualifikationen erworben.

Die erworbenen Qualifikationen und Berufserfahrungen sind dem

Ausbildungsberuf

Berufsfeld
zuzuordnen.

Ort / Datum

Unterschrift und Stempel der Institution / des Betriebes

Ort / Datum

Unterschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin

Erläuterungen zum Nachweis über berufsbezogene Qualifikationen

Mit diesem Nachweis über berufliche Qualifikationen in Bezug auf einen anerkannten Ausbildungsberuf dokumentiert sein Inhaber/seine Inhaberin, welche beruflichen Qualifikationen er/sie erworben hat, ohne eine Berufsausbildung abgeschlossen zu haben.

Der Nachweis soll Institutionen und Betriebe bei der Entscheidung unterstützen, ob sie den Inhaber/die Inhaberin in ein Ausbildungsverhältnis aufnehmen und ob die Ausbildungszeit ggf. verkürzt werden kann. Der Nachweis sollte von den zuständigen Stellen bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung berücksichtigt werden. Insgesamt erleichtert der Nachweis damit auch das berufliche Weiterkommen des Inhabers/der Inhaberin.

Der Nachweis wird von der qualifizierenden Institution bzw. dem ausbildenden Betrieb ausgestellt. Waren mehrere Lernorte an der Qualifizierung beteiligt, sollte jede Stelle einen eigenen Nachweis über die Qualifikationen ausstellen, die von ihr vermittelt wurden.

Auf der dritten Formularseite sind die persönlichen Daten des Teilnehmers/der Teilnehmerin und Angaben zur qualifizierenden Institution/zum qualifizierenden Betrieb einzutragen. Ferner ist anzugeben, in welcher Form und über welchen Gesamtzeitraum die Qualifizierung erfolgt ist.

Die erworbenen berufsbezogenen Qualifikationen sind so zu beschreiben, dass ihre Arbeitsmarktrelevanz im o. g. Sinne zum Tragen kommt. Das bedeutet, dass sich der Nachweis auf Mindestanforderungen an Kenntnissen und Fertigkeiten beziehen soll, die für die dokumentierten berufsbezogenen Qualifikationen von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Qualifikationen sind daher in Orientierung an Berufsbildpositionen zu beschreiben und einem Ausbildungsberuf oder einem Berufsfeld zuzuordnen.

Je nach Umfang der erworbenen berufsbezogenen Qualifikationen ist eine entsprechende Anzahl von Nachweisblättern zu verwenden. Diese sind fortlaufend am oberen Seitenrand zu nummerieren und mit dem Namen des Teilnehmers/der Teilnehmerin zu versehen.

Jede erworbene Qualifikation ist folgendermaßen zu dokumentieren:

- Die erworbene Qualifikation ist in Orientierung an Berufsbildpositionen von Ausbildungsordnungen nach BBiG/HWO zu bezeichnen bzw. zu benennen.
- Es sind die Inhalte (Kenntnisse, Fertigkeiten, Tätigkeiten etc.) aufzuführen, die die Qualifikation umfasst.
- Es ist der Zeitumfang anzugeben, in dem die Qualifikation erworben wurde (Tage, Wochen).

Die Dokumentierung soll in knapper, präziser Form erfolgen, die einen raschen Überblick über das vorhandene Spektrum beruflicher Qualifikationen erlaubt.

Eine Bewertung der erworbenen berufsbezogenen Qualifikationen wird in diesem Nachweis nicht vorgenommen. Ebenso sind Zertifikate oder andere Dokumente über Prüfungen und Zusatzqualifikationen nicht Bestandteil dieses Nachweises. Sofern sie aber für den Ausbildungsberuf, einen anderen Beruf oder das Berufsfeld relevant sind, können sie von dem Teilnehmer/der Teilnehmerin beigelegt werden.

Durch die Unterschrift auf der dritten Formularseite bestätigen die qualifizierende Institution/der qualifizierende Betrieb sowie der Teilnehmer/die Teilnehmerin, dass die im Nachweis dokumentierten berufsbezogenen Qualifikationen tatsächlich erworben wurden.

Die Geltungsdauer des Nachweises unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung.

*Berufsbildung in Wissenschaft
und Praxis – BWP
(Beilage zu 1/2001)
Herausgeber:
Bundesinstitut für Berufsbildung
Der Generalsekretär
53043 Bonn*